





Studiengruppe WAGENVERWENDER

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

| Name des Bearbeiters | Datum | Absatz | Änderung |
|----------------------|------------|--------|-------------------------------|
| Stefan Zebracki | 03.03.2017 | | Erfassung gemäß AG TÜ 01/2017 |
| | | | |
| | | | |
| Zustimmung AG TÜ | 31.03.2017 | | Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2017 |

| I | | |
|--|--|--|
| Titel: | Luftabsperrhahn, Massnahme des Codes 3.3.5.2 | |
| Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien: | Ausgearbeitet durch DB Cargo AG | |
| Änderungsantrag für: | ⊠ Anlage 9 □ Anlage 11 | |
| Einreicher: | Stefan Zebracki | |
| Ort, Datum: | Mainz, 03.03.2017 | |
| Kurzbeschreibung: | Bei Code 3.3.5.2 ist als Maßnahme neben einer Bezettelung mit Muster K immer eine Abhilfe durchzuführen. Sofern eine "Abhilfe" nicht mögliches ist, ist als Maßnahme "Aussetzen" bei Code 3.3.5.2 vorzusehen. Eine Bezettelung nur mit Muster K ist bei diesem Mangel nicht ausreichend. | |

1. Ausgangslage (lst):

1.1. Einleitung Derzeit ist als Massnahme für Code 3.3.5.2 bei einem Mangel an der Arretiervorrichtung des Luftabsperrhahn (Mangel: fehlt oder offensichtlich beschädigt) eine Bezettelung mit Muster K vorgesehen. Eine Abhilfe bzw. ein mögliches Aussetzen bei Code 3.3.5.2 wird nicht aufgeführt.

1.2. Funktionsweise

-

1.3. Störung / Problembeschreibung

Sofern die Arretiervorrichtung des Luftabsperrhahns fehlt oder offensichtlich beschädigt ist, ist zwingend eine Abhilfe durchzuführen, um die Zugfahrt fortzusetzen. Sollte eine Abhilfe nicht möglich sein, ist ein Aussetzen erforderlich, da eine Arretierung und Dichtheit aufgrund des Mangels für die Zugfahrt nicht gegeben ist.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?

 \square nein \square ja, folgende:

Die Vorgehensweise einer Abhilfe oder eines Aussetzens ist bereits heute ein anerkanntes und praktiziertes Vorgehen in der Praxis, dass sich bei dem Mangel bewährt hat.

*"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht." (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Die Maßnahme bei Code 3.3.5.2 ist zu präzisieren. Hierzu ist neben einer Bezettelung eine Abhilfe oder wenn nicht möglich ein Aussetzen als Maßnahme zu ergänzen (siehe Punkt 3 des Antrags).

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

| Bauteile | Code | Mängel/Kriterien/Hinweise | Maßnahmen | Fehler- klasse |
|----------|---------|--|--|-------------------|
| | 3.3.5 | Luftabsperrhahn | | |
| | 3.3.5.1 | Nicht gangbar, undicht, verbogen, fehlender Griff | Aussetzen | 5 |
| | 3.3.5.2 | Arretiervorrichtung fehlt oder ist offensichtlich beschädigt | Abhilfe +K, wenn nicht möglich Aus- setzen | 4 |

4. Begründung

Sofern die Arretiervorrichtung des Luftabsperrhahns fehlt oder offensichtlich beschädigt ist, ist zwingend eine Abhilfe durchzuführen, um die Zugfahrt fortzusetzen. Sollte eine Abhilfe nicht möglich sein, ist ein Aussetzen erforderlich, da eine Arretierung und Dichtheit aufgrund des Mangels für die Zugfahrt nicht gegeben ist.

Die Maßnahme bei Code 3.3.5.2 ist zu präzisieren. Hierzu ist neben einer Bezettelung eine "Abhilfe" / "Aussetzen" als Maßnahme zu ergänzen.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Auswirkungen:

Kosten, Verwaltung: (Wertung: 1)

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit (Wertung 3)

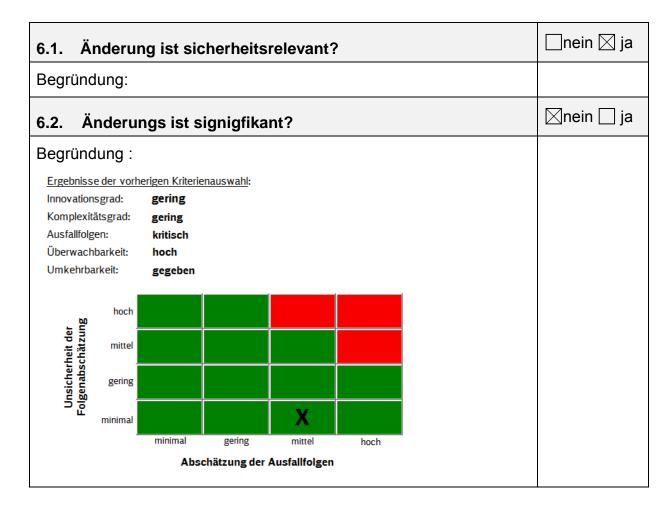
Bereits heute ist die Massnahme ein praktiziertes Vorgehen bei diesem beschriebenen Mangel. Daher ergeben sich keine Auswirkungen bzw. mittlere positive Auswirkungen aufgrund der einheitlichen Hinterlegung der Massnahme zu Code 3.3.5.2

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

.

Risikobetrachtung durchgeführt von:



| 6.3. | Gefährdungsermittlung und -einstufung: | ⊠ entfällt |
|--|---|------------|
| 6.3.1. | Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: | |
| 6.3.2. | Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb: | |
| 6.3.3. | 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: | |
| | nein | |
| | ☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs: | |
| 6.4. | Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt? | ⊠nein |
| Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: • "anerkannte Regel der Technik" • Nutzung eines Referenzsystems • explizite Risikoabschätzung | | |
| 6.5. | Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt? | ⊠nein |
| Bewertungsstelle: | | |
| Bewe | | |